

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2011

Ausgegeben am 4. Februar 2011

3. Stück

3. Verordnung: Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO); Änderung

## 3.

### Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO) geändert wird

Auf Grund der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 17 Abs. 3 des Gesetzes zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG), LGBl. für Wien Nr. 38/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 2/2011, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 31. August 2010, LGBl. für Wien Nr. 39/2010, zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 744,01“ der Betrag „EUR 752,94“.
2. In § 1 Abs. 1 lit. a tritt an die Stelle des Betrages „EUR 186,00“ der Betrag „EUR 188,24“.
3. In § 1 Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Betrages „EUR 100,44“ der Betrag „EUR 101,65“.
4. In § 1 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 558,01“ der Betrag „EUR 564,71“.
5. In § 1 Abs. 2 lit. a tritt an die Stelle des Betrages „EUR 139,50“ der Betrag „EUR 141,18“.
6. In § 1 Abs. 2 lit. b tritt an die Stelle des Betrages „EUR 75,33“ der Betrag „EUR 76,24“.
7. In § 1 Abs. 2 lit. c tritt an die Stelle des Betrages „EUR 50,22“ der Betrag „EUR 50,82“.
8. In § 1 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 372,01“ der Betrag „EUR 376,47“ und an Stelle des Betrages „EUR 93,00“ der Betrag „EUR 94,12“.
9. In § 1 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 133,92“ der Betrag „EUR 135,53“.
10. In § 2 Abs. 1 Z 1 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 279,00“ der Betrag „EUR 282,00“.
11. In § 2 Abs. 1 Z 2 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 292,00“ der Betrag „EUR 295,00“.
12. In § 2 Abs. 1 Z 3 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 310,00“ der Betrag „EUR 313,00“.
13. In § 2 Abs. 1 Z 4 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 327,00“ der Betrag „EUR 330,00“.
14. In § 3 lit. a und § 3 lit. b tritt jeweils an die Stelle des Betrages „EUR 366,33“ der Betrag „EUR 374,02“.
15. In § 4 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 3.720,05“ der Betrag „EUR 3.764,70“.
16. In § 5 tritt an die Stelle des Betrages „EUR 111,60“ der Betrag „EUR 112,94“.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Häupl**

Medieninhaber: Land Wien – Herstellung: druck aktiv OG, 2301 Groß-Enzersdorf

Druck: MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien (PID), 1082 Wien, Rathaus, Stiege 3

Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe „ÖkoKauf Wien“.

LGBl. für Wien ist erhältlich in der Drucksortenstelle der Stadthauptkasse, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre und kann bei der MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien, Tel.: (01) 4000-81026 DW bestellt bzw. abonniert werden.